

**Zweite Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den
Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Kunst
(Eignungsfeststellungsverfahrensatzung Kunst) vom 7. Februar 2018**

Vom 30.10.2020

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 58 Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl Nr. 6 2014, S. 99) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durch Eilentscheid am 30. Oktober 2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 12 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 28. Juni 2007 in der Fassung vom 14. Mai 2020, die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Kunst wird für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

1. Die Eignungsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit des Faches Kunst gemäß § 58 Abs. 6 LHG anhand von Originalen und des persönlichen Gesprächs mit den Bewerber/-innen vor Ort wird durch eine Prüfung anhand von digital eingereichten Materialien gemäß Ziff. 3 ersetzt.
2. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt einen Antrag bei der Pädagogischen Hochschule voraus, an der die Eignungsprüfung abgelegt werden soll. Anträge an mehreren Pädagogischen Hochschulen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Eignungsprüfung. Die Frist für die Antragstellung sowie der Prüfungstermin wird von jeder Pädagogischen Hochschule rechtzeitig bekanntgegeben.
3. Der/die Bewerber/-in reicht an der Pädagogischen Hochschule, an der der Antrag gestellt wurde, eine „Digitale Kunstmappe“ in einer zusammenhängenden PDF-Datei mit einer Dateigröße von maximal 15 MB ein, die in der genannten Reihenfolge Folgendes enthalten soll:
 - a. ein Deckblatt mit Namen, Kontaktdaten und ein Verzeichnis zum Inhalt, sofern entsprechende Angaben nicht direkt bei den Abbildungen stehen,
 - b. ein Motivationsschreiben, insbesondere mit Begründungen zur Wahl des Faches und der Schulart, im Umfang von ca. einer Seite, d.h. etwa 3500 Zeichen,
 - c. Abbildungen von zehn eigenen Arbeiten in Form von Fotos oder Scans, von denen mindestens fünf Zeichnungen wiedergeben (Videos sind ggf. auf ein Portal wie YouTube oder Vimeo hochzuladen und als Links in der PDF-Datei anzugeben),
 - d. eine digital unterzeichnete Erklärung zur Eigenständigkeit der vorgelegten Arbeiten.

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für

das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.

2. Diese Änderungssatzung gilt bis zum 31.03.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.

3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Heidelberg, 30. Oktober 2020

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor